

VERPFLICHTUNG ZUR INKLUSION

Anerkennungsethische Anmerkungen zur kirchlichen Exklusion von Ungeimpften

In Heft 1/2022 des DPfBl hat Stephan Birkholz-Hölter starke Einwände gegen die 2G-Regel in kirchlichen Veranstaltungen geäußert. Ich teile seine Argumentation, dass die Exklusion von Ungeimpften aus Gottesdiensten und kirchlichen Veranstaltungen der Barmer Theologischen Erklärung widerspricht¹ und dass die Kirche ein Widerlager gegen staatliche Exklusionsmaßnahmen bilden muss.² Im folgenden Beitrag möchte ich diese Argumentation in das theologisch-ethische Verständnis von Staat und Kirche einbetten und anerkenntnistheoretisch untermauern.

Gründe, sich nicht impfen zu lassen

Das Robert-Koch-Institut hat im Sommer 2021 eine Zielimpfquote von 85% ausgegeben sowie von 90% aller Personen in einem Alter über 60 Jahren.³ Es drohen langfristige Übersterblichkeit, Überbelastung des Gesundheitssektors sowie volkswirtschaftliche Folgekosten. Solange zudem etwa gerade einmal knapp zehn Prozent der Bewohner in den ärmsten Ländern der Welt doppelt geimpft worden ist,⁴ werden sich weltweit weitere Mutationen ausbreiten.

In dieser Situation ist es naheliegend, Kontakte zu beschränken. Allerdings müssen die Mittel hierzu ethisch vertretbar sein und den Gleichheitsgrundsatz berücksichtigen. Manche landeskirchliche Empfehlungen zielen nun auf 2G-Regelungen für Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen. Landessynoden beschließen Impfpflicht, bei denen die Ungeimpften als Unvernünftige angesprochen werden.⁵ Damit werden jedoch ungeimpfte Personen aus dem kirchlichen Leben ausgeschlossen.

Die Gründe, sich nicht impfen zu lassen, sind dabei nicht lapidar abzutun. Neben dem Gesundheitsrisiko einer Impfung können auch sozialetische Erwägungen gehören: Auch Christen verweigern die Impfung, um gegen die massive weltweite Ungleichverteilung der Impfangebote zu protestieren. Dazu können sie anführen, dass eine vollständige Immunität der deutschen Bevölke-

rung weder die Pandemie noch die Verbreitung des Virus in Deutschland beenden kann, solange weitere Teile der Welt von den Impfangeboten ausgeschlossen sind. Geimpfte können zudem das Virus übertragen, so dass eine kirchliche Veranstaltung unter 2G-Regeln ohne Einhaltung der AHA-Regeln das Infektionsgeschehen mehr antreiben kann als eine Versammlung getesteter Ungeimpfter, wie auch Birkholz-Hölter zu Recht illustriert.⁶ Mit dem Gebot der Nächstenliebe lässt sich also nicht kurzschlüssig auf eine christliche Impfpflicht schließen.

Übergriff staatlicher Befugnisse

Aus theologisch-ethischen Gründen stellt die staatlich erzwungene soziale Exklusion Ungeimpfter aus dem öffentlichen Leben einen Übergriff staatlicher Befugnisse dar. Im Sinne der Zwei-Regimenten-Lehre ist daher der Staat an seine begrenzten Vollmachten zu erinnern. Es würde sich etwa um eine Einmischung in das kirchliche Regiment handeln, wenn der Staat entscheiden würde, dass Ungeimpfte keine Präsenzgottesdienste mitfeiern dürften. Die Zwei-Regimenten-Lehre lässt sich anerkenntnistheoretisch fortschreiben⁷: Soziale Exklusion einzelner Personengruppen überschreitet die staatlichen Befugnisse und bricht in einen Bereich ein, in dem das kirchliche Regiment platziert ist.

Ich schicke voraus, dass ich hier nicht geeignete Maßnahmen zur Eindämmung des Pandemiegeschehens diskutiere. In dieser Hinsicht würden sich manche anderen Schlussfolgerungen ergeben, als sie Birkholz-Hölter vorgenommen hat. Im Gegensatz zu ihm⁸ kann ich aus anerkenntnistheoretischer Sicht durchaus eine allgemeine Impfpflicht rechtfertigen, weil sie sich an alle Menschen richtet, während eine soziale Exklusion einzelner Gruppierungen aus dem öffentlichen Leben aufgrund ihres Freiheitsgebrauchs anerkenntnistheoretisch einer Stigmatisierung und Ungleichbehandlung gleichkommt. Mir geht es in diesem Beitrag nur darum, welche Maßnahmen die Kirche für ihre Gemeinschaft rechtfertigen kann.

Soziale Exklusion aus der Perspektive der Zwei-Regimenten-Lehre

Nach Dietrich Bonhoeffer liegt ein staatlicher Übergriff auf das geistliche Regiment dann vor, wenn er über die Kirchenmitgliedschaft entscheidet.⁹ Es ist zu beachten, dass nach evangelischem Verständnis die kirchliche Gemeinschaft mit dem Gottesdienst konstituiert wird (CA 7). Wenn nun der Staat verlangen sollte, dass bestimmte Personengruppen vom Gottesdienst fernzuhal-

Prof. Dr. Lukas Ohly, Professor für Syst. Theologie mit Schwerpunkt Theol. Ethik und Religionsphilosophie an der Goethe-Universität Frankfurt, Gemeindepfarrer der Evang. Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW); Forschungsschwerpunkte: Grundlegung der Ethik sowie Ethik an der Schnittstelle von Biotechnologie und Informationswissenschaften (Transhumanismus, Künstl. Intelligenz).

ten sind, so liegt dieser Fall eines staatlichen Übergriffs auf das Kirchenregiment vor. Exklusion vom Gottesdienst kommt einer Exkommunikation gleich. Darüber kann jedoch nicht der Staat entscheiden, sondern allein die kirchliche Gemeinschaft selbst (Mt. 18,18f; Joh. 20,22). Da jedoch die Exklusion vom Gottesdienst dieses theologisch starke Gewicht hat, muss die Kirche darüber entscheiden, ob sie gesundheitspolitische Kriterien für Gottesdienstbesuch und Kirchenmitgliedschaft verbindlich machen sollte. Dazu kann es nicht ausreichen, dass diese Kriterien vom Staat gegeben sind. Denn genau damit würde die Kirche akzeptieren, dass der Staat in die Rechte des Kirchenregiments eingreift. Eine Festlegung auf 2G- oder 3G-Regeln müsste vielmehr geistlich begründet werden. Zwar steht im Sinne der Zwei-Regimenten-Lehre die Kirche nicht über dem Staat, aber auch nicht der Staat über der Kirche. Deshalb bedarf es einer Aushandlungspraxis, wie sich staatliche und kirchliche Ordnung zueinander zu stellen haben.¹⁰ Im Folgenden will ich begründen, dass geistliche Gründe auf einem anererkennungsethischen Fundament stehen, dass aber diese Gründe nicht ausreichen, um die 2G-Regel für Gottesdienste umzusetzen.

Nach Luthers Zwei-Regimenten-Lehre erkennen die Christen die staatliche Ordnung an, ohne dass sie ihrer bedürfen, weil sie ihren Nächsten aus Liebe dienen.¹¹ Der Staat zwingt hingegen die unwilligen Untertanen zur Achtung der äußeren Ordnung.¹² Staatliche Gewalt wird eingesetzt, um die Untertanen zu einem Verhalten anzuleiten, *als ob* sie die staatliche Ordnung anerkennen. Die Anerkennung des Staates durch die Untertanen ist, um einen kantischen Ausdruck zu verwenden, regulativ. Dagegen ist die Anerkennung der Ordnung durch die Christen konstitutiv,¹³ denn sie achten nicht den Staat um des Staates willen, sondern weil sie in einem unmittelbaren Liebesverhältnis zu ihren Nächsten stehen. Ihre Anerkennung richtet sich direkt auf ihre Nächsten, während sie im regulativen Verhältnis indirekt verläuft, nämlich über den staatlichen Zwang. Im geistlichen Regiment ist das Anerkennungsverhältnis deshalb reziprok: Seine Mitglieder erkennen sich wechselseitig als Christen an, weil sie alle im direkten Anerkennungsverhältnis zu ihren Nächsten stehen und somit umgekehrt von ihren Mitschwestern anerkannt werden. Schaltet sich nun der Staat mit Auflagen zum Gottesdienstbesuch vor dieses direkte Anerkennungsverhältnis vor, so wird auch die Anerkennung der Christen als konstitutive Grundlage der kirchlichen Gemeinschaft von den regulativen Als-ob-Regeln des Staates eingeklammert. Der Staat greift damit nicht nur in den Bereich des Kirchenregiments direkt ein, sondern widerspricht dem Gewicht konstitutiver reziproker Anerkennung mit seiner regulativen Vorlagerung.

Nicht-geistliche Vorbedingungen in der Kirche?

Wenn die Kirche nun selbst entscheidet, dass die Gottesdienstgemeinschaft an der Einhaltung von 2G- oder 3G-Regeln abhängt, so unterläuft sie ebenso das konstitutive reziproke Anerkennungsverhältnis der Christen, das nämlich von nichts anderem abhängt als von ihrer

reziproken Anerkennung. Es würden nun sichtbare Vorbedingungen (Impf- oder Testzertifikate) an die Teilhabe an der geistlichen Gemeinschaft geknüpft, also noch vor den Akt der reziproken Anerkennung gestellt. Virulent wird diese Haltung, wenn etwa Trauernde an der Kirchentür abgewiesen werden, weil sie ihre entsprechenden Nachweise nicht dabei haben oder keine besitzen. Ein solcher Vorgang widerspricht der Kirche als geistlichem Regiment. Er ist nur dann zumutbar, wenn die Zugangsbedingungen dadurch erleichtert werden, dass nicht nur kostenlose Impfangebote unterbreitet werden, sondern auch kostenlose Tests vor Ort. Kirchengemeinden sollten zudem mit einem Hygienekonzept organisieren, dass sich ihre Glieder nicht in ihren geistlichen Versammlungen einem Infektionsrisiko aussetzen. Ansonsten aber können sie nicht die geistliche Gemeinschaft an nicht-geistliche Vorbedingungen knüpfen. Denn damit würde die konstitutive Anerkennungsgemeinschaft Kirche von regulativen Ordnungen abhängig gemacht.

Wenn aufgrund des Pandemiegeschehens Menschen voreinander zu schützen ist, hat die Kirche die Pflicht, die Kopräsenz ihrer Glieder in ihren Gemeinschaften zu organisieren. Dazu könnte gehören, Gottesdienste mit Lautsprecher nach draußen zu übertragen *und* sie regelmäßig im Freien zu beschließen. Bekanntlich ist die Infektionsgefahr im Freien deutlich reduziert. Auf diese Weise wird zudem die Gruppe, für die im Kirchenraum kein Platz ist,¹⁴ ausdrücklich als gleichberechtigt anerkannt. Entscheidend ist, dass die Kirche die Verpflichtung zur Inklusion hat. Nicht die einzelne Christin trägt diese Pflicht, solange es keine kategorischen Gründe für Christen gibt, sich impfen zu lassen. Nicht geimpft zu sein, verletzt nicht die Kirchengemeinschaft, wenn doch die Kirchengemeinden organisieren können, wie mit den physischen Distanzen umzugehen ist.¹⁵

Kirchliches Leben als Protest gegen staatliche Exklusion

In der Konsequenz heißt das, dass sich die Kirche nach den anererkennungstheoretischen Grundlagen der Zwei-Regimenten-Lehre skeptisch bis zurückweisend positionieren muss gegenüber allen Versuchen, Gruppierungen aus dem öffentlichen Leben zu exkludieren, weil sie nicht geimpft sind. Wenn der Staat seine Bürger aus dem politischen Leben exkludiert, widerspricht er seiner Ordnungsaufgabe. Und wenn er Anreize schafft, dass nicht-staatliche Organisationen Menschen aus ihren öffentlichen Vorgängen ausschließen, greift er in ihre Ordnungen ein und kolonialisiert sie. Das tut er bereits, wenn er definiert, was als vulnerable Gruppe gilt, während er damit zugleich die Benachteiligungen anderer Gruppierungen rechtfertigt.¹⁶

In einer freiheitlichen Gesellschaft, die von reziproker Anerkennung geprägt ist, müssen Organisationen und öffentliche Träger ihre eigenen Gründe finden, inwieweit sie Ungeimpfte zulassen – nämlich so, wie dort immer Zugangsregeln durch interne Gründe geregelt werden. Reziprozität erfordert aber grundsätzlich vorsichtige und faire Schritte bei der Exklusion sozialer Gruppierungen.

Insofern symbolisiert das geistliche Regiment, dass es außerstaatliche Räume gibt, die von konstitutiver Anerkennung geprägt sind und nicht nur von staatlich-regulativer. Zwar reserviert Luther die staatsunabhängige Eigendynamik ausschließlich für das geistliche Regiment, weil nur die Freiheit eines Christenmenschen, die durch die Rechtfertigung des Sünders geschenkt wird, konstitutive Anerkennungsverhältnisse setzt.¹⁷ Ansonsten verbleibt der Mensch in der Gewalt der Sünde. Mit dem geistlichen Regiment ist jedoch dem Staat eine grundsätzliche Grenze gesetzt, die sich auch befreiend auf andere außerstaatliche Träger auswirkt. In einer pluralistischen Gesellschaft profitiert somit das öffentli-

che Leben von der Unabhängigkeit des geistlichen Regiments jenseits staatlicher Ordnungen.

Einer allgemeinen Impfpflicht hingegen kann die Kirche aufgeschlossener gegenüberstehen, weil eine solche Pflicht die ordnungspolitische Funktion des Staates erfüllt, ohne dabei ins geistliche Regiment oder in die Eigendynamik des öffentlichen Lebens einzugreifen.¹⁸ Geimpft zu sein, ist dann keine Vorbedingung der geistlichen Gemeinschaft, sondern eine Implikation der Zugehörigkeit zu einem Staatsgebiet, in dem auch Christen leben.

■ *Lukas Ohly*

Anmerkungen

- 1 S. Birkholz-Hölter: „Wer zu mir kommt, den werde ich nicht abweisen“. Theologisch-ethische Betrachtungen zur 2G-Regel. DPfBl 122/2022, 41-44, 41.
- 2 A.a.O., 44.
- 3 Welche Impfquote ist notwendig, um COVID-19 zu kontrollieren? Epidemiologisches Bulletin 27/2021, 3-14, 11.
- 4 https://ourworldindata.org/covid-vaccinations?country=OWID_WRL (Zugriff 16.01.2022).
- 5 Angesichts staatlicher Einschränkungen von Grundrechten folgt auch die evangelische Ethik seit Beginn der Pandemie weitgehend pauschal der Logik der Regierungen und wirft Andersdenkenden unlautere Motive vor. Z.B. C. Polke: Was meint öffentliche Verantwortung? Ethische Überlegungen im Winter der Krisen; ZEE 65/2021, 4-7, 4.
- 6 S. Birkholz-Hölter: „Wer zu mir kommt, den werde ich nicht abweisen“, 42f.
- 7 L. Ohly: Kirche und politische Theorie. Lose Fäden einer kirchlich-politischen Anerkennungstheo-

- rie; in: Ders./U. Gerber: Anerkennung, personal – sozial – transsozial; Leipzig 2021, 143-162, 149.
- 8 S. Birkholz-Hölter: „Wer zu mir kommt, den werde ich nicht abweisen“, 42.
- 9 D. Bonhoeffer: Berlin 1932-1933 (DBW 12); Gütersloh 1997, 357.
- 10 T. Moos: Moralische Unbehagen. Die theologische Debatte um Flucht und Migration und das Verhältnis von Politik und Moral; ZEE 62/2018, 248-262, 258.
- 11 M. Luther: Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei; in: Werke; WA 11, 245-281, 249.
- 12 A.a.O., 250.
- 13 L. Ohly: Kirche und politische Theorie, 158.
- 14 Die Gründe könnten allein Kapazitätsmangel sein, weil aufgrund der AHA-Regeln bereits alle Plätze ausgeschöpft sind. Damit muss keine Diskriminierung verbunden sein, nur geimpfte und genesene Menschen zuzulassen. Auch persönliche Sicherheitsbedenken könnten Gottesdienstbesucher

- dazu veranlassen, lieber von draußen aus mitzufeiern. In umgekehrter Hinsicht kann ich keinen Zirkelschluss erkennen, den Birkholz-Hölter dem Argument des Sicherheitsbedürfnisses bescheinigt (S. Birkholz-Hölter: „Wer zu mir kommt, den werde ich nicht abweisen“, 43). Das Motiv, Einschränkungen aufzuheben, dient hier vielmehr auch als Zweck für diese Aufhebung.
- 15 Zu meinen Bedenken einer virtuellen Kirchengemeinschaft s. L. Ohly: Wissensbasierte Steuerung von Online-Angeboten. Ein Antivirusprogramm für die digitale Kirche; DPfBl 120/2020, 348-352. Ders.: Kirche und Krisen. Theologische Perspektiven auf Inhalt und Form; Tübingen 2020, 75-103.
- 16 J. Butler: Die Macht der Gewaltlosigkeit. Über das Ethische im Politischen; Berlin 2021², 14f.
- 17 M. Luther: Von weltlicher Obrigkeit, 253.
- 18 D. Bonhoeffer: Konspiration und Haft 1940-1945; Gütersloh 1996 (DBW 16), 531.